

Sicherheitsrelevante Anforderungen aus juristischer Sicht



Aufgabe des Staates

Schutz der Bürger vor Gefahren
an Leib und Leben
Vermögen

Gestern – heute – morgen?

Die Anforderungen an die Sicherheit und den Schutz von Leib und Leben sind ständig am Steigen.

Strafgesetzbuch (StGB) Art. 229

„1. Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.....

2. Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

Obligationenrecht (OR) Art. 58

„1. Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

2. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.“

Anerkannte Regeln der Baukunde

- Wissenschaftlich bewiesen
- Die Mehrheit der fachkompetenten Anwender ist davon überzeugt

Beispiele:

- - SIA Norm 331
- - bfu Fachbroschüren
- - SIGAB Richtlinie 002

SIA Norm 331 Ziff 2. 62

Ausgabe 1988

Wo erhöhte Verletzungsgefahr besteht, muss das Risiko, schwere Verletzungen zu erleiden, durch die Wahl einer geeigneten Verglasung oder durch andere Massnahmen vermieden werden.

Dies ist insbesondere bei Überkopfverglasungen, Verglasungen in Sport- und Schulbauten sowie Verglasungsteilen in Türen, Trennwänden, Brüstungen oder Geländern zu beachten.

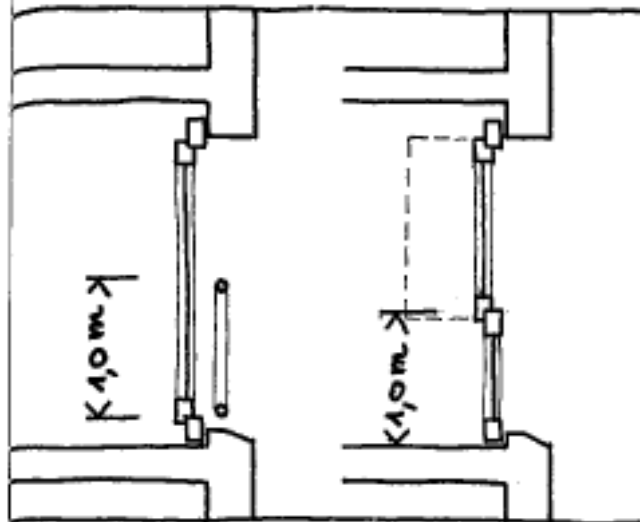


Fig. 23

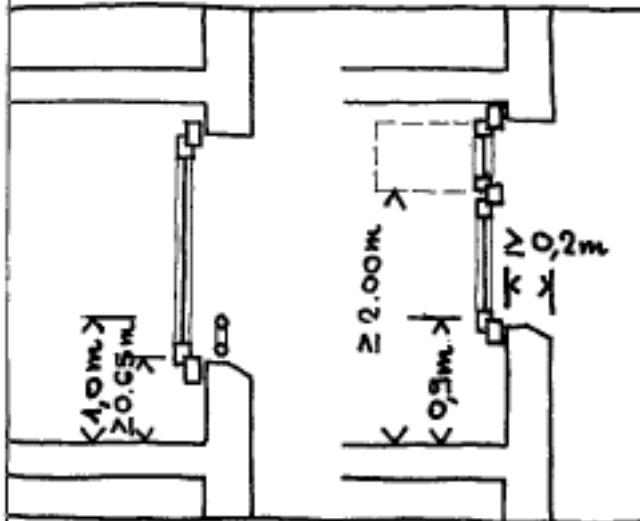


Fig. 24

6 FENSTER

6.1 Anordnung

Bis zum Boden reichende Fenster sind entweder mit einem Geländer nach Kap. 4 zu sichern oder der untere, nur für Reinigungszwecke zu öffnende Flügel ist zu verschrauben oder mit Vierkanteinreibern auszurüsten sowie bis auf Brüstungshöhe mit einem Sicherheitsglas zu versehen. Wo Absturzgefahr besteht, muss VSG eingesetzt werden.

Hochliegende, sich seitlich öffnende Lüftungsflügel müssen mindestens 2,00 m über dem Fussboden liegen.

(Fig. 23/24)

6.2 REINIGUNGEN

Alle verglasten Flächen sind mit Beschlägen so auszustatten, dass sie beidseitig von einer sicheren Standfläche aus gereinigt werden können.

6.3 SCHRÄGVERGLASUNGEN

Schrägverglasungen sind mit splitterbindenden Gläsern (Verbundglas oder in Ausnahmefällen Drahtglas) auszuführen. Bei Isolierverglasungen ist aussen Einscheiben-Sicherheitsglas ESG mit erhöhter Schlag- und Stossfestigkeit sowie erhöhter Temperaturwechselbeständigkeit zu verwenden. Die innere Scheibe ist in splitterbindendem Verbund-Sicherheitsglas VSG auszuführen.

Kann sich der Werkeigentümer entlasten?

„Ein Mangel liegt somit vor, wenn das Werk beim bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet. Ein Werk gilt deshalb nur dann als mängelfrei, wenn es mit denjenigen baulichen und technischen Schutzvorrichtungen versehen ist, die notwendig sind, um eine sichere Benutzung zu gewährleisten (BGE 116 II 423 mit Hinweisen).“

(BGE 117 II 399)

Aber

„Vorzubeugen hat der Werkeigentümer nicht jeder denkbaren Gefahr, sondern nur jener, die sich aus der Natur des Werks und seiner normalen Benützung ergibt.“ (BGE 117 II 399)

Neubauten

Die Anforderungen der
SIGAB Richtlinie 002
müssen lückenlos
erfüllt werden.

Anforderungen an bestehende Verglasungen



Nachrüstungen?

Besteht ein erhöhtes Risiko?

Ist die Nachrüstung überhaupt möglich?